

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.12.2014

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 15.12.2014	362
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstausschüsse	363

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	363
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften der Gemeinde Amelinghausen	364
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Dahlem	365
	2. Änderungssatzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	366
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Kirchgellersen	367
	4. Änderungssatzung über die „Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen Landkreis Lüneburg vom 16.12.1985“	368
Samtgemeinde Scharnebeck	Straßenklassifizierung Gemeinde Lüdersburg	369

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Vitus- Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge	370
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge	379
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	381
Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“	383

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

**Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg
findet statt am Montag, dem 15.12.2014, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.10.2014
5. Konsolidierter Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2012
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015;
(im Stand der 4. Aktualisierung vom 04.12.2014)
7. Stellenplan für das Jahr 2015
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 19.11.2014)
8. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2015
9. Gebührenkalkulation der GfA Lüneburg gkAöR für die Müll- und Wertstoffabfuhr im Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg
10. Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg
11. Unterstützung der Kommunen zur Erstellung von Nahwärmekonzepten
12. Änderung des Gesellschaftsvertrages und Gesellschafterwechsel bei der Hafn Lüneburg GmbH
13. Zielvereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Theater Lüneburg GmbH (im Stand der 1. Aktualisierung vom 19.11.2014)
14. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
15. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
16. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 03.11.14 (Eingang: 07.11.14);
Unterstützung von Einbürgerungen im Landkreis Lüneburg
17. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.11.14 (Eingang: 18.11.14);
Baugenehmigungsverfahren
18. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 21.11.14 (Eingang: 21.11.14);
Stärkung der Gymnasien im Landkreis Lüneburg
19. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 01.12.14 (Eingang: 01.12.14);
Dialogverfahren Y-Trasse
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 21.1. Anfrage von KTA Niemann (fraktionslos) vom 13.10.14 (Eingang: 14.10.14);
Streitigkeiten zweier Familienclans in Lüneburg
- 21.2. Anfrage von KTA Gödecke vom 02.11.14 (Eingang: 07.11.14);
Hochwasserschutz
- 21.3. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 03.11.14 (Eingang: 07.11.14);
Auswirkungen des demographischen Wandels auf die ärztliche Versorgung im Landkreis Lüneburg
- 21.4. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 04.11.14 (Eingang: 07.11.14);
Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Lüneburg
- 21.5. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 13.11.14 (Eingang: 17.11.14);
Baugenehmigungsverfahren
22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
23. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 24.01.2012 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Wolfgang Bliesch** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2014 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 105** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 25.06.2001 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Wolfgang Urbanitsch** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2009 gültigen, inzwischen abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.:205** (Farbe: grau).

Lüneburg, 26.11.2014

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 21.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,20 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Adendorf, den 22. Oktober 2014

Gemeinde Adendorf

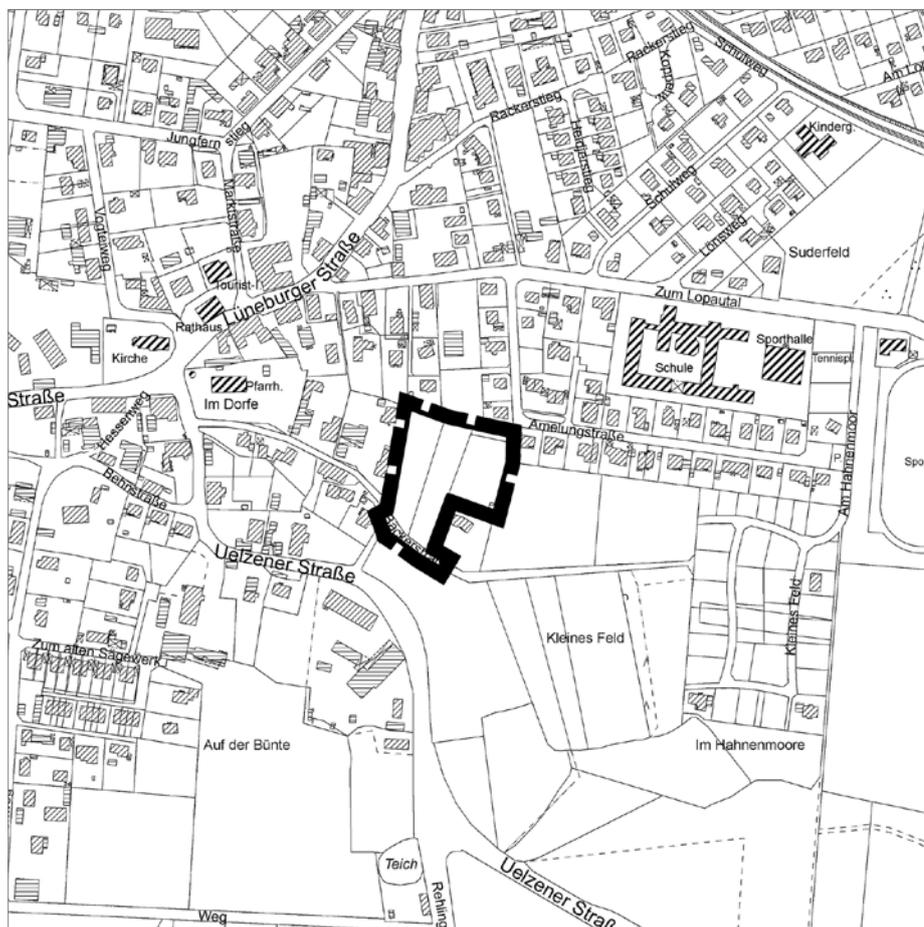
Thomas Maack

Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 den Bebauungsplan Nr. 26 „Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Bäckerstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 1. Dezember 2014

gez.
Helmut Völker
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 12.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	496.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	496.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	473.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	468.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 12.11.2014

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.12.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.12. bis 22.12.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 04.12.2014

Ralf Böttcher
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen besitzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
- überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),

Der § 3 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietf Aufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietf Aufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Der Mietspiegel gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.
- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:

Abschläge:	- nicht ganzjährig nutzbar	40 %
	- Außen-WC	5 %
	- nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche	5 %
Zuschläge:	- Zweitwohnungen auf Flurstücken, die nur ein Inhaber im Sinne von § 2 nutzt	5 %

Der § 4 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % der nach § 3 ermittelten Nettokaltmiete festgesetzt.
- (3) - entfällt -

Der § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie wird per Bescheid in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und November, jeweils zum 15. oder wahlweise als Jahresrate zum 1. Juli, festgesetzt.

Der § 6 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Gemeinde Nahrendorf innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Gemeinde Nahrendorf innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Der § 7 Mitteilungspflichten erhält folgende Fassung:

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Nahrendorf Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nahrendorf mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet.

Der § 8 Datenerfassung wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) beim Grundbuchamt, beim Katasteramt, bei Einwohnermeldeämtern, beim Bauamt, beim Ordnungsamt und beim Steueramt einholen.
- (2) Die nach Absatz 1 bezogenen Daten dürfen nur für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erhoben werden und dürfen auch nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Der jetzige § 8 Ordnungswidrigkeiten wird § 9 Ordnungswidrigkeiten und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nahrendorf, den 13.11.2014

Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 13.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.982.900,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.163.100,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.878.500,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.989.300,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	850.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 590.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Kirchgellersen, den 13.11.2014

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03.12.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/51 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.12.2014 bis zum 22.12.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 08.12.2014

Conrad

Gemeindedirektor

4. Änderungssatzung über die „Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen Landkreis Lüneburg vom 16.12.1985“

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende 4. Änderungssatzung zur „Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen Landkreis Lüneburg vom 16.12.1985 in der Fassung vom 05.01.2011“:

Artikel 1:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund: | 25,00 € |
| b) für den 2. Hund: | 37,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 55,00 € |
| d) für einen gefährlichen Hund: | 512,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne vom Abs. 1, Buchstabe d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr von Verletzungen von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über nach natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat.
- Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden, dürfen (§ 4) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als Ersthunde.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Nach § 3 alte Fassung festgesetzte Steuern bleiben bis zum 31.12.2014 unverändert gültig.

Reppenstedt, 13.11.2014

Conrad
Gemeindedirektor

Straßenklassifizierung Gemeinde Lüdersburg

In seiner Sitzung am 09.10.2014 hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg einen Beschluss zur Straßenklassifizierung für die Gemeinde Lüdersburg gefasst. Die angefügte Übersicht zur Klassifizierung der Straßen in der Gemeinde Lüdersburg wird hiermit bekannt gemacht.

Lüdersburg, den 24. Oktober 2014

Bockelmann, Bürgermeister

Kategorie	Tatbestand	Straßenausbausatzung v. 13.02.2002
1	Anliegerverkehr	§ 4 Abs. 2 Nr. 1
2	Verkehrsberuhigte Wohnstraßen	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 altern2
3	Starker innerörtlicher Verkehr	§ 4 Abs. 2 Nr. 2
4	Überwiegend Durchgangsverkehr	§ 4 Abs. 2 Nr. 3
5	Gemeindestraßen i.S.v. § 47 Nr. 3 NStrG	§ 4 Abs. 2 Nr. 4

Straße	Kategorie
Ahrenschulter Straße	1
Bockelkathener Straße	4
Auf dem Kreuze	5
Steindamm	1
Grevenhorner Straße	5
Bachkoppelweg	
a) Kreuzung K2 bis Bäckerstraße	5
b) Kreuzung Bachkoppelweg bis Ende Haus-Nr. 3	1
Feldlage vom Bachkoppelweg (gegenüber Hof Bohn)	5
Bäckerstraße	
a) Kreuzung Bachkoppelweg bis Ende Richtung Rosenthal	4
b) Kreuzung Bachkoppelweg bis Kreuzung Holzkoppel	1
c) Kreuzung Holzkoppel bis Jürgenstorf Haus-Nr. 4	5
d) L219 bis Ende Haus-Nr. 4	1
Birkenweg	
a) Kreuzung Heidfurt bis Hof Haus-Nr. 7	1
b) Kreuzung Birkenweg bis zur L 219	5
Heidfurt	4
Holzkoppel	5
Gerstenlandweg	
a) L219 bis Ende Haus-Nr. 8	1
b) von Auf dem Dorfe bis Beginn OT Jürgenstorf, Haus-Nr. 8	5
Im Buschbaum	1
Im Specken	
a) L 219 bis Ende Haus-Nr. 3	1
b) ab Ende Haus Nr. 3	5
Im Tessenfeld	
a) L219 bis Ende Haus Nr. 8	1
b) Ab Ende Haus Nr. 8bis Ende	5
Jürgenstorfer Straße	4
Rehwiese	
a) L219 bis Ende Haus-Nr. 3	1
b) ab Ende Haus Nr. 3	5
Feldlage „Werder“ (von K2 kommend in Jürgenstorf erster Weg links)	5
Auf dem Dorfe	1
Eschenweg	
a) K2 bis Abzweigung Erlenweg	3
b) Ab Abzweigung Erlenweg bis Ende (Eschen)	5

Erlenweg	1
Friedhofsweg	
a) K 2 bis Gerstenlandweg	3
b) Abzweigung Feuerwehrgerätehaus bis Kirchtwiete	1
Gänseweide	1
Hainbuchenweg	1
Kirchtwiete	
a) Um die Kirche von K2 zur K2	3
b) Abzweigung vom „Kirchstieg“ bis zur Bildungsstätte/KiGA	2
Lüdersburger Straße	4
Feldlage Behrenskoppel (Weg von der K2 am Zigeunerwald)	5

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Vitus-Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barskamp am 15.07.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Urnenreihengrabstätten
- § 14 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
- § 15 Urnendoppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätte (Baumgräber)
- § 19 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Besondere Vorschriften für Rasengräber
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 30 Entfernung von Grabmalen
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

X. Übergang und Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Vitus-Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge in der jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 185/7, Flur 2 Gemarkung Barskamp in Größe von insgesamt 2,00 ha und das Flurstück 41/44, Flur 12 Gemarkung Alt Garge in Größe von insgesamt 2,1237 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Vitus-Kirchengemeinde Barskamp.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Vitus-Kirchengemeinde Barskamp hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards oder ähnlichen - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat. Aus diesem Grund sind anonyme Bestattungen nicht gestattet, da sie nicht dem christlichen Menschenbild entsprechen.

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Reihengrabstätten als Rasengräber (§12)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 13)
 - d) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber (§ 13)
 - e) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengräber (§ 14)
 - f) Urnendoppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengräber (§ 15)
 - g) Wahlgrabstätten (§ 16)
 - h) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgräber) (§ 18)
 - j) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder (§ 19)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,5 m Breite: 0,9 m
 - b) für Säрге von Jugendlichen und Erwachsenen: Länge: 2,5 m Breite:1,25 m
 - c) für Urnen: Länge: 1 m Breite: 1 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist die Gestaltungsrichtlinie für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über die Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten die anlässlich einer Erdbestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden (§11 Abs.3). Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Für Rasenreihengrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die anlässlich einer Bestattung von Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden (§11 Abs.3). In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für Rasenurnenreihengrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab werden mit zwei Grabstellen (§ 11 Abs.3) anlässlich einer Bestattung vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird einmalig bei der Belegung der zweiten Grabstelle um 30 Jahre verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Es gilt §12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen neben dem Verstorbenen der Ehegatte bzw. der Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz bestattet werden.
- (4) Die Gestaltung der Grabstätte ist der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.

§ 15

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Es gilt §14 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Es gilt §12 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Es gilt §14 Abs. 3. Entsprechend
- (4) Die Gestaltung der Grabstätte ist der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils mindestens 5 Jahre bzw. bis maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nicht-verwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin

oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von maximal zwei Aschen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätte (Baumgräber)

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbedaten) der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 19

Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbenen Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 30 Jahren. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird.

Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale angelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein und mit einem Grabstein bzw. Grabplatte ausgestattet sein, aus der ersichtlich ist, wer dort bestattet wurde. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person, Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25

Besondere Vorschriften für Rasengräber

Rasengrabstätten unterliegen der Pflege durch die Friedhofsverwaltung. Eine private Grabpflege ist, um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ausgeschlossen.

Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür steht eine der jeweiligen Rasengrabfläche zugeordnete zentrale Fläche zur Verfügung. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März).

§ 26

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab (1:10). Es müssen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Material sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Abs. 4.

§ 29

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Neubauten von Mausoleen und gemauerten Grüften sind verboten.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine Räumung der Grabstätte ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Das Grabmal ist als Grabplatte (wie bei Rasengräbern) ebenerdig einzubauen. Die Kosten für den Einbau des Grabmales trägt der Nutzungsberechtigte. Für die Rasenpflege wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 32 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle Barskamp zur Verfügung.
- (2) Die Kirche Alt Garge steht für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, für die Trauerfeier zur Verfügung
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auf Antrag im Ausnahmefall nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand die Kirche Barskamp zur Verfügung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2015. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte solcher Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 9.3.1990 außer Kraft.

Barskamp, den 09.10.2014
Der Kirchenvorstand:

L.S.
M. Rutkies
Vorsitzender

C. Banse
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Bleckede, den 26.11.2014

L.S.
Corders
Vorsitzender

Schaefers-Weskott
Kirchenkreisvorsteherin

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp für die Friedhöfe in Barskamp und Alt Garge am 15.07.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist:
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 - oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist:
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften jeder einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte durch den Kirchenvorstand gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsdauer beträgt jeweils 30 Jahre

1. Reihengrabstätte:	660 €
2. Reihengrabstätte für Kinder bis 5	150 €
3. Rasenreihengrabstätte:	660 €
4. Urnenreihengrabstätte je Grabstelle:	520 €
5. Rasenurnenreihengrabstätte je Grabstelle :	520 €
6. Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle :	850 €
7. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle :	650 €
8. Wahlgrabstätte je Grabstelle- :	890 €
9. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle - :	610 €
10. Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgrab) je Grabstelle incl. Grabpflege:	1.050 €
11. Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder:	150 €
12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 16 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 obiger Nutzungsgebühren fällig.	

Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	400 €
2. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	150 €
3. für eine Urnenbestattung:	200 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Barskamp und der Kirche AltGarge als Kapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	270 €
------------------------------------------------------------------	-------

IV Gebühr für Rasenpflege

1. Für Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.300 €
2. Für Reihengräber	1.300 €
3. Für Urnengräber	700 €
4. bei vorzeitiger Einebnung je Jahr	65 €

V. Sonstiges

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Barskamp, den 09.10.2014

Der Kirchenvorstand:

L.S.

M. Rutkies

Vorsitzender

C. Banse

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Bleckede, den 26.11.2014

L.S.

Corders

Vorsitzender

Schaefers-Weskott

Kirchenkreisvorsteherin

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat. Aus diesem Grund sind anonyme Bestattungen nicht gestattet, da sie nicht dem christlichen Menschenbild entsprechen.

I. Gestaltung der Grabstätten

- 1) Jede Anlage einer Grabstelle und deren Umgestaltung während der Liegezeit ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und von ihr zu genehmigen.
- 2) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- 3) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten oder unterschritten werden. Die Maße der Grabstelle sind einzuhalten. Maße der Grabstellen sind der Friedhofsordnung zu entnehmen.
- 4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen .
- 5) Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden immergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- 6) Einfassungen aus Beton oder Zement (Rasenkantensteine), Grababdeckungen mit Stein, Beton, Terrazzo, u.ä. über die gesamte Grabstelle sind nicht zulässig Im weiteren sind die Einschränkungen im Punkt 11 zu beachten
- 7) Das Belegen der Grabstätten mit Kieseln Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur in bestimmten Grabfeldern gestattet siehe Abschnitt 11.
- 8) Vasen aus Glas, Blechdosen, Einweckgläser und Flaschen sind wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- 9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung genehmigen.
- 10) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken außerhalb seiner Grabstelle zu beseitigen.
- 11) Die Friedhöfe in Barskamp und Alt Garge sind in Grabfelder eingeteilt. Die Einteilung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Für die einzelnen Grabfelder gelten besondere Gestaltungsrichtlinien. Bestehende Grabstätten in den Grabfeldern mit Beschränkungen genießen Bestandsschutz.

Barskamp

- | | |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabfeld I | Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang A |
| Grabfeld II | Unterliegt keinen Beschränkungen. |
| Grabfeld III | Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang A. |
| Grabfeld IV | Unterliegt keinen Beschränkungen. |
| Grabfeld V | Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang B |
| Grabfeld VI | Die Grabeinfassung muss als Hecke ausgeführt sein. |

Alt Garge

- | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabfeld I | Die Gräber dürfen nicht mit Kiesel, Splitt, Schredder oder ähnlichem abgedeckt werden. |
| Grabfeld II | Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte bei Rasengräbern siehe Anhang C |

II. Gestaltung der Grabmale

- 1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- 4) Nicht gestattet sind:
 - a. Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse,
 - b. Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material

Einteilung der Grabfelder Barskamp:

Grabfeld I Rasengrabfeld: rechts vom Haupteingang und das Rasenurnenfeld links vom Hauptweg zur Kapelle.

Grabfeld II Wahlgräber und Urnenwahlgräber: links der Kapelle bis zur Kriegsgräberstätte.

Grabfeld III Rasengräber: hinter der Kapelle.

Grabfeld IV Wahlgräber: rechts der Kapelle bis zum Ende der Rasengrabfläche.

Grabfeld V Rasengrabfläche für Wahlgräber mit eingeschränktem Nutzungsrecht: an der Grenze Richtung Tosterlope.

Grabfeld VI Wahl und Reihen Gräber: hinter dem Querweg der zentralen Rasengrabfläche.
Grabfeld VII Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen.

Einteilung der Grabfelder Alt Garge:

Grabfeld I Alle Grabstätten auf der oberen Ebene.

Grabfeld II Rasengrabfläche auf der unteren Ebene.

Anhang A

Rasengräber

Einzelgrabstätte: Grabplatte: maximal 60 cm Breit und 40 cm Hoch

Doppelgrabstätte: Grabplatte: maximal 70 cm Breit und 50 cm Hoch

Rasenurendoppelgräber

Grabplatten und stehende Grabmale auf Rasengräbern

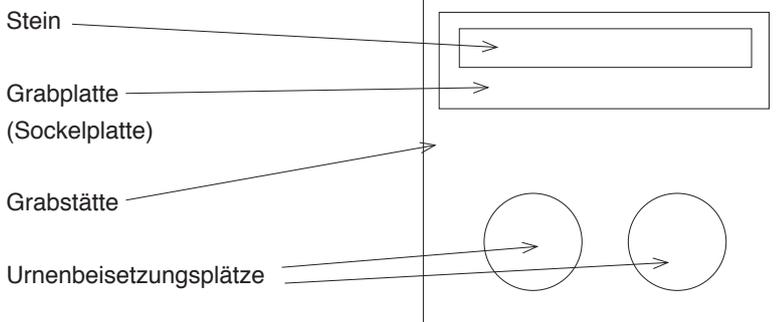
Grabstätte: 100 cm x 100 cm

2 mögliche Gestaltungen

a) Grabplatte mit Beschriftung

Grabplatte maximal 70 cm Breit und maximal 50 cm hoch. Die Platte muss mit dem oberen Rand der Grabstätte abschließen

b) stehender Stein auf Unterplatte



Grabstein auf Sockelplatte: Sockelplatte maximal 90cm X 50 cm.

Stein maximal 70 cm X 70 cm:

Platzierung des Steins auf der Sockelplatte. 5 cm von der oberen Kante. Der Stein muss rechts und links 10 cm schmaler sein als die Sockelplatte. Der Abstand zwischen Stein und Vorderkante der Sockelplatte beträgt mindestens 25 cm.

Anhang B

Rasewahlgräber mit eingeschränktem Nutzungsrecht in Grabfeld V

Grabstätte: = 240 cm x 250 cm

2 mögliche Gestaltungen

a) Liegender Stein

Grabplatte : maximal 100cm breit und 60 cm Hoch

b) Stehender Stein

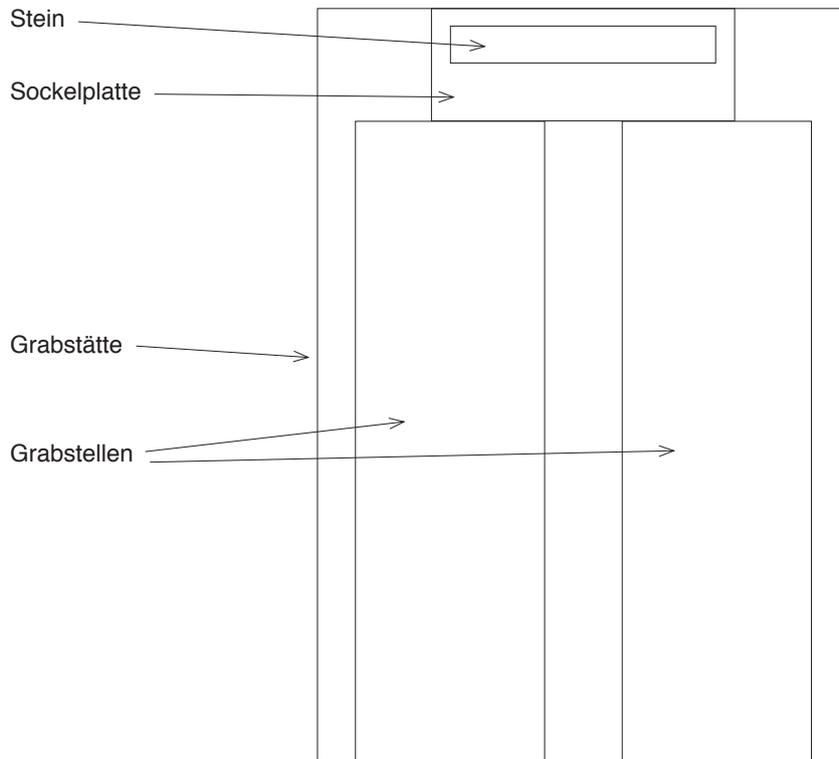
Sockelplatte: maximal 150 cm Breit und 40 cm hoch

Stein: maximal 130 cm Breit und 100 cm hoch

Platzierung der Sockelplatte: Mittig über den Grabstellen beginnend mit der Oberkante des Grabes; Sockelplatte ebenerdig.

Die Fundamentierung und die Sockelplatte dürfen nicht breiter als 40 cm sein, sonst ragt sie in die Grube für den Sarg.

Platzierung des Steins auf der Sockelplatte. 5 cm von der oberen Kante. Der Stein muss rechts und links 10 cm schmaler sein als die Sockelplatte. Der Abstand zwischen Stein und Vorderkante der Sockelplatte beträgt mindestens 25 cm.



Anhang C

Rasengräber

Einzelgrabstätte: Grabplatte: maximal 60 cm breit und 40 cm hoch

Doppelgrabstätte: Grabplatte: maximal 70 cm breit und 50 cm hoch

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“. Er hat seinen Sitz in Adendorf im Landkreis Lüneburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405 -WVG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmen-gesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst im Landkreis Lüneburg das Gebiet der Stadt Bleckede, der Gemeinden Adendorf und Amt Neuhaus sowie der Samtgemeinden Bardowick, Dahlenburg und Scharnebeck sowie im Landkreis Harburg das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch und Teilgebiete der Stadt Winsen/Luhe mit den Ortsteilen Borstel, Laßrönne, Rottorf, Sangerstedt, Stöckte und Tönnhausen.

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Wasser und
- (2) diese Aufgabe zu fördern und zu überwachen.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlichrechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Jeweils eine Ausfertigung werden beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Brunnen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Mitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen einzuräumen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet die kostenlose Benutzung der privaten Grundstücke durch den Verband in ihren Ortssatzungen vorzusehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG § 33)

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.
(WVG § 44)

§ 7 Organe

Der Verband hat die Verbandsversammlung und einen Vorstand.
(WVG § 46)

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen mit den Anlagen I und II auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVB Wasser V),
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
(WVG § 47)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern, die ehrenamtlich tätig sind.
Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter.

Jede der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden benennt dem Verband ihren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter namentlich.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt schriftlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.

- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.
- (4) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
(WVG § 48)

§ 11

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
(WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und weiteren acht Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus dem Kreis der acht Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (3) In den Vorstand sind sechs Vorstandsmitglieder aus den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Verbandes im Landkreis Lüneburg und zwei Vorstandsmitglieder aus den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Verbandes im Landkreis Harburg zu wählen.
(WVG § 52)

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52 und 53)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 15

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.
(WVG § 54)

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Stellenplanes
- (2) die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- (3) die Aufstellung der Jahresrechnung
- (4) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und seiner Vertreter sowie der Verbandsingenieure
- (5) Verträge mit einem Wert von mehr als Euro 50.000,--
- (6) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- (7) den Erlass einer Geschäftsordnung
- (8) die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
(WVG § 54)

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
(WVG § 56)

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.
(WVG § 56)

§ 19

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
(WVG § 57)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
(WVG § 52)

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
(WVG § 65 i.V. mit § 2 NdsAG WVG)

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen. Der Haushaltsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.
(WVG § 65)

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.
(NdsAG WVG § 2)

§ 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
(WVG § 47)

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(WVG § 28)

§ 29 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigen-den Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast entsprechend der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V) mit den Anlagen I und II.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen
 - (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V) mit den Anlagen I und II auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern.
 - (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
 - (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
 - (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (WVG § 31)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen nach den allgemeine Versorgungsbedingungen.

(WVG § 32)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gelten die Versorgungsbedingungen auf privatrechtlicher Basis.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
 - (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in den jeweils geltenden Fassungen.
- (WVG § 68)

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
 - (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
 - (3) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt verkündet.
- (WVG §§ 58, 67)

§ 36

Änderung der Satzung

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 7 Stimmen der festgelegten Stimmenzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (WVG §§ 58,59)

**§ 37
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Lüneburg in Lüneburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 74)

**§ 38
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern .
(WVG § 75)

**§ 39
Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

(WVG § 27)

**§ 40
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 23.02.1995 mit den Ergänzungen außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Adendorf, den 4. November 2014

gez.
Der Verbandsvorsteher Böther

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch“.

Lüneburg, den 18.11.2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
i.A.
gez.
Flügger

Anlage 1

zu § 4 Abs. 2 der Satzung (Unternehmen, Plan)

1. Generalentwurf für die Wasserversorgung der Elbmarsch in den Landkreisen Lüneburg und Harburg des Ing.-Büros Preußner, Hamburg, vom 15.02.1960.
2. Rahmenentwurf für das gesamte Verbandsgebiet des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 25.04.1977.
3. Rahmenentwurf für das gesamte Verbandsgebiet des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 02.08.1987.
4. Ergänzung zum Rahmenentwurf 1987 für den Bereich Dahlenburg des Ing.-Büros H. D. Meyer, Reppenstedt, vom 20.08.1989
5. Rahmenentwurf für den Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus des Ing.-Büros H.D. Meyer, Reppenstedt, vom 7.7.1995
6. Plan über das Verbandsgebiet

